

Landesamt für Gesundheit und Soziales
- Abteilung Förderangelegenheiten -



Landesamt für Gesundheit und Soziales
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

**Einkommens- und Budgetberatung für Familien
e.V. (eibe e.V.)
Doberaner Straße 43 c
18057 Rostock**

bearbeitet von Andreas Kaliebe
andreas.kaliebe@lagus.mv-regierung.de
Telefon: 0395 / 380-59612

Bitte bei Antwort angeben!
AZ: LAGuS/MV-6-S34A-0001/20-F01
Neubrandenburg, den 23.08.2022

Anerkennungsbescheid

- Überprüfung der Anerkennung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle als geeignete Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz Insolvenzordnung (InsO) vom 11.04.2002 (AZ: IX 2-540a/80.52.3.11.1.03.4, zuletzt geändert mit Bescheid vom 09.12.2021 (AZ: LAGuS/MV-6-S34A-0001/20))**

Bezug. Ihr Antrag vom 29.06.2022, eingegangen am 29.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der o. g. von Ihnen eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass

- im Ergebnis der Überprüfung nach § 4 Abs. 3 Satz 3 Insolvenzordnungsausführungsgesetz M-V (InsOAG MV) die Voraussetzungen für die Anerkennung als geeignete Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz Inso weiterhin vorliegen.

Die Anerkennung gilt für die unter der Anschrift

**Doberanerstr. 43c,
18057 Rostock**

gemäß § 3 InsOAG M-V vom 17. November 1999 (GVOBl. S. 611), geändert durch Gesetz vom 28. März 2002 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. S. 692) i. V. m. der Insolvenzanerkennungsverordnung (InsAnerkVO M-V vom 24. August 2000 (GVOBl. S. 502) eingerichtete Beratungsstelle

Die Beratungsbefugnis wird für die Beratungsfachkräfte

Nadine Härting
Silke Kotlarski
Marco Zehm
Susanna Dr. Glania
Matthias Schreiter
Sybill Lüttke

gemäß § 2 Abs. 2 und 3 InsAnerkVO M-V vollumfänglich ausgesprochen.

Der Anerkennung werden nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens folgende Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) beigefügt:

1. Die Anerkennung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nachträglich weggefallen sind oder eine geordnete und fachlich qualifizierte, gesetzeskonforme Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung nicht mehr gewährleistet werden kann.
2. Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 3 Abs. 1 InsOAG M-V i. V. m. der InsAnerkVO betreffen, sind dem Landesamt für Gesundheit und Soziales unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Schließung der Einrichtung als Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales rechtzeitig im Vorfeld anzuzeigen.
4. Die vollumfängliche Beratungstätigkeit darf nur durch die anerkannten Beratungsfachkräfte erfolgen. Scheidet eine Beratungsfachkraft aus der Beratungsstelle aus, ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales unverzüglich zu informieren.
Vor Aufnahme der Beratungstätigkeit durch eine neue Beratungsfachkraft ist die Erweiterung der Beratungsbefugnis auf andere Personen durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales erforderlich. Diese Erweiterung ist rechtzeitig unter Vorlage der nach der Insolvenzanerkennungsverordnung M-V notwendigen personenbezogenen Unterlagen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales zu beantragen.
5. Die Beratungsstellen sind verpflichtet, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres eine landeseinheitliche Statistik und eine verbale Einschätzung zur Überschuldungssituation zu übermitteln. Die Beteiligung an der Bundesstatistik ist sicherzustellen.
6. Der Träger hat dem Landesamt für Gesundheit und Soziales spätestens am **30.06.2025** für die nach § 4 Abs. 3 InsOAG M-V erforderliche Überprüfung unaufgefordert den Nachweis für das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen zu übergeben.
 Nachweise über das Fortbestehen von Anerkennungsvoraussetzungen sind im Übrigen auch auf Anforderung der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Begründung:

Die Anerkennung einer Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle als geeignete Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz Insolvenzordnung erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales

- Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 InsOAG M-V ist im Abstand von drei Jahren ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 3 InsOAG M-V noch vorliegen. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

Hinweis

Die Anerkennung als Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle begründet keinen Rechtsanspruch auf öffentliche Zuwendungen

Daten im Zusammenhang mit der Anerkennung werden auf Datenträgern des Landesamtes für Gesundheit und Soziales sowie des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern erfasst und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle verwendet. Es gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Die kreisfreie Stadt Rostock erhält eine Kopie dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de.
- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lagus-mv.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kahebe
